

Umfang der jeweils zu vermittelnden Fähigkeiten und Fertigkeiten genauer zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang sollte der von vielen Seiten unterbreitete Vorschlag geprüft werden, eine Assistentenzeit auch für die Wirtschaftsjuristen einzuführen. Es ist Aufgabe der Hochschulausbildung, praxisbezogene wissenschaftliche Grundlagen zu vermitteln. Dies bedarf der Ergänzung durch eine spezifisch berufs- bzw. tätigkeitsorientierte Vorbereitung, die besonders erfolgreich ist, wenn sie als planmäßige Einarbeitungsphase gestaltet wird, wie das in der Assistentenzeit der Richter und Staatsanwälte bereits geschieht.

Die juristische Ausbildung ist ihrem Wesen nach sehr praktisch orientiert. Wichtig ist — und zwar sowohl für die Ausbildung als auch für die Berufsorientierung —, daß die Studenten eine möglichst anschauliche, praktische Vorstellung davon erhalten, wie das sozialistische Recht in der Praxis der Justiz- und Sicherheitsorgane, der Betriebe, staatlichen Organe und anderen Einrichtungen wirkt, wie der sozialistische Jurist — der Justitiar, der Richter, der Notar, der Staatsanwalt, der Rechtsanwalt — praktisch arbeitet. Hierbei helfen die Praktika sehr, besonders wenn sie gemäß der Praktikumsordnung zielstrebig als planmäßige Ausbildungsphase durchgeführt und an die Studenten hohe Anforderungen gestellt werden.

Praxisorientiertheit der juristischen Ausbildung heißt schließlich auch, solche Eigenschaften und Fähigkeiten ausprägen zu helfen, die einen sozialistischen Juristen auszeichnen und derer er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, wie Verantwortungsbewußtsein und Disziplinertheit, Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit, politische Wachsamkeit, Zuverlässigkeit und Standhaftigkeit, Entscheidungsfreude und Einsatzbereitschaft und nicht zuletzt die Fähigkeit, mit Menschen so zu arbeiten, daß das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat immer enger wird. Gerade der sozialistische Jurist muß als politischer Funktionär gesellschaftlich wirksam werden. Deshalb bleibt die Festlegung im Studienplan, daß die aktive gesellschaftspolitische Tätigkeit des Jurastudenten notwendiger Bestandteil der Ausbildung ist, eine noch konsequenter und qualifizierter zu erfüllende Aufgabenstellung.

#### *Zum Stand der juristischen Fachausbildung in einigen Disziplinen*

In der *marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie* konnten in Auswertung des VIII. und IX. Parteitages der SED, insbesondere ihrer gesellschafts- und staatsrechtlichen Inhalte, durch verstärkte Nutzung der Sowjetwissenschaft — besonders im Zusammenhang mit der neuen Verfassung der Sowjetunion — sowie durch die fruchtbare Zusammenarbeit mit der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR und dem Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR wesentliche Fortschritte erzielt werden. Ein sichtbarer Ausdruck dessen ist die Herausgabe des Lehrbuchs „Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie“ (Berlin 1975).

Für die staats- und rechtstheoretische Ausbildung der Studenten hat sich weiter positiv ausgewirkt, daß im

4. Studienjahr — gestützt auf die staats- und rechtstheoretische Grundausbildung im 1. Studienjahr und die nahezu abgeschlossene Ausbildung in den einzelnen Rechtszweigen — vertiefende staats- und rechtstheoretische Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. In gleichem Sinne wirken auch die ebenfalls im 4. Studienjahr abgehaltenen Lehrveranstaltungen zur Geschichte der staats- und rechtstheoretischen Anschauungen, die auf die Vermittlung der historisch-gesetzmaßigen Herausbildung der Lehren von Marx, Engels und Lenin über Staat und Recht und ihre Weiterentwicklung in den Dokumenten der marxistisch-leninistischen Parteien gerichtet sind. Sie schließen die

ideologische Auseinandersetzung mit nichtmarxistischen Positionen, insbesondere mit aktuellen imperialistischen, revisionistischen und trotzkistischen und anderen antikomunistischen „Theorien“ ein.

In diesem Zusammenhang messen wir der weiteren Entwicklung des *Lehrgebiets Staats- und Rechtsgeschichte* große Bedeutung bei. Sosehr wir auch weiterhin auf einer Ausbildung in der gesamten allgemeinen und deutschen Staats- und Rechtsgeschichte bestehen und die Ausarbeitung eines Lehrbuchs der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte fordern, so hat doch der wissenschaftliche Ausbau der Geschichte des Staates und des Rechts der DDR besonderen Vorrang. Unter Nutzung des 'historischen Konzepts und der geschichtlichen Sichtweise des Abrisses „Geschichte der SED“ (Berlin 1977) steht das Kollektiv der Rechtshistoriker vor der dringlichen Aufgabe, im Zusammenwirken mit Fachvertretern die Ausbildung auf diesem Gebiet in der Lehre wie auch durch ein Lehrbuch so abzusichern, daß sie den Erwartungen und Anforderungen unserer Zeit, dem 30jährigen Bestehen unserer Republik, entspricht.

Die *staatsrechtlichen Disziplinen*, in deren Zentrum das Staatsrecht der DDR steht, haben durch die Einführung des Studienplans nicht nur an Breite und Differenziertheit gewonnen. Sie konnten auf der Grundlage der sozialistischen Verfassung unserer Republik und einer großen gesetzgeberischen Aktivität unserer Volkskammer auf staatsrechtlichem Gebiet sowie unter Nutzung der Ergebnisse der neuen sowjetischen Verfassung ihr theoretisches Fundament erkennbar ausbauen, insbesondere zu Fragen der Volkssouveränität, der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie, der Rolle der Volksvertretungen, der Grund- und Menschenrechte. Das Lehrbuch „Staatsrecht der DDR“ (Berlin 1977) vermittelt ein theoretisch gesichertes, praxisorientiertes, geschlossenes Bild dieser Materie. Neu eingeführt — und z. T. noch in der Entwicklung begriffen — sind die Lehrgebiete Staatsrecht der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten, Staatsrecht imperialistischer Staaten sowie Staatsrecht junger Nationalstaaten.

In den Studienplan wurde auch das Verwaltungsrecht wieder aufgenommen. In anerkannter Arbeit konnte das Lehrprogramm fertiggestellt und die Ausbildung gesichert werden. Namentlich für die justizorientierten Sektionen ist das sehr differenzierte Lehrgebiet Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft — auch angesichts des neuen Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 7. April 1977 — nicht nur von praxisrelevanter spezifischer Bedeutung, sondern auch eine Wissenschaftsaufgabe, die besonders im Zusammenwirken mit den verfahrensrechtlichen Disziplinen manches neu zu durchdenken verlangt.

In den *wirtschaftsrechtlichen Disziplinen*, die wissenschaftlich vor allem von den Sektionen in Halle und Leipzig getragen werden, gelang es auf Grund langjähriger und zielstrebigter Forschungsarbeit zunehmend besser, den Studenten die Rolle des sozialistischen Rechts als Instrument der staatlichen Leitung der Volkswirtschaft bei der ständig wachsenden Dynamik, Komplexität und Kompliziertheit der ökonomischen Prozesse sowie die Notwendigkeit einer optimalen Verbindung von zentraler staatlicher Leitung und Eigenverantwortung der Wirtschaftseinheiten nahezubringen und sie damit auf die Erfordernisse und Probleme der Praxis theoretisch vorzubereiten.

Fortschritte wurden auch bei der marxistisch-leninistischen Durchdringung der wirtschaftsrechtlichen Disziplinen sowie dabei erzielt, die Erfahrungen, Probleme und Bedürfnisse der Wirtschaftspraxis zum festen Bestandteil der Ausbildung zu machen. Die Studenten müssen befähigt werden, die Zusammenhänge zwischen Plan, Bilanz und Wirtschaftsvertrag sowie den rechtlichen Funktionsmechanismus der betreffenden Regelungen noch besser zu erfassen. Damit sind zugleich auch Anforderungen an eine